

**Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den  
konsekutiven Studiengang Politik in Europa  
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)  
an der Technischen Universität Chemnitz  
vom 29. April 2011**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2009, S. 398) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Bachelorstudiengang Politikwissenschaft“ die Worte „oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Über“ die Worte „die Gleichwertigkeit sowie über“ eingefügt.

**Artikel 2  
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2009, S. 398, 419) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
2. Dem § 10 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:

„Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „(§ 14)“ durch die Angabe „(§ 14 Abs. 1)“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.“
4. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „an den Prüfungsausschuss“ gestrichen.

**Artikel 3  
Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Politik in Europa mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

**Artikel 4  
Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 2. Februar 2011, des Senates vom 12. April 2011 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 20. April 2011.

Chemnitz, den 29. April 2011

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes